

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Erlass Naturgefahrenplan: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1); Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Abstimmungsbotschaft)

1. Worum es geht

Mit der vorliegenden Planung wird die synoptische Naturgefahrenkarte des Kantons Bern in die städtische Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich überführt. Dazu ist die Stadt Bern gesetzlich verpflichtet. Deshalb hat der Gemeinderat beschlossen, die baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern zu ändern. Diese Änderung beinhaltet den Erlass Naturgefahrenplan und die Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) im Hinblick auf den Naturgefahrenplan; sie untersteht der obligatorischen Volksabstimmung.

2. Ausgangslage und Zielsetzung

Mit der Wald- und Wasserbaugesetzgebung hat der Bund den Kantonen den Auftrag erteilt, Gefahrenkarten zu erstellen und diese bei raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die erstellte Gefahrenkarte bildet den jetzigen Zustand ab. Vorgesehene Schutzmassnahmen – wie zum Beispiel die langfristigen Hochwasserschutzmassnahmen «Gebietsschutz Quartiere an der Aare» – werden in dieser Gefahrenkarte (Ist-Zustand) nicht abgebildet.

Die Umsetzung der Erkenntnisse aus den Gefahrenkarten liegt vor allem in der Verantwortung der Gemeinden; sie sind verpflichtet, die Gefahrengebiete im kommunalen Zonenplan festzuschreiben (Art. 71 Abs. 1 Baugesetz vom 9. Juni 1985, BauG; BSG 721.0). Die grundeigentümerverbindliche Überführung der Gefahrenkarten in die baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern ist Gegenstand der vorliegenden Planung.

Zur Vorgeschichte: Am 5. September 2012 verabschiedete der Gemeinderat das Vorgehenskonzept für die Naturgefahrenplanung und beauftragte die Präsidialdirektion (PRD) mit der Durchführung des Verfahrens. Gestützt auf diesen Beschluss stellte die PRD dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ein Gesuch um Fristerstreckung bis nach Realisierung der Hochwasserschutzmassnahmen für die Überführung der synoptischen Gefahrenkarte in die Nutzungsplanung. Damit wollte die Stadt Bern vermeiden, dass die Nutzungsplanung innert kurzer Frist in derselben Sache mehrfach angepasst werden muss. Das AGR lehnte das Fristerstreckungsgesuch mit Schreiben vom 9. Juli 2013 jedoch ab. Zudem ist das Vorliegen der Naturgefahrenplanung für Subventionen an Hochwasserschutzmassnahmen von eminenter Bedeutung (siehe Ausführungen Ziff. 4). Aus diesen Gründen musste die Überführung der synoptischen Gefahrenkarte in die Grundordnung bereits vor Realisierung der Hochwasserschutzmassnahmen an die Hand genommen werden; auch eine Koordination dieses Planungsverfahrens mit andern Änderungen der baurechtlichen Grundordnung fiel deshalb ausser Betracht.

3. Planungsvorlage

Änderung des Zonenplans (Erlass Naturgefahrenplan)

Bisher besteht der Zonenplan der Stadt Bern aus dem Bauklassenplan, dem Nutzungszonenplan und dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan. Er wird durch diese Vorlage mit einem vierten Plan, dem Naturgefahrenplan ergänzt.

Die Grundlage für den neuen Naturgefahrenplan bildet die synoptische Naturgefahrenkarte. Sie beruht auf den vom Kanton Bern anerkannten Naturgefahrenkarten (Wassergefahren und Massenbewegungen). Die synoptische Gefahrenkarte ist behördenverbindlich und muss bereits heute in den Baubewilligungs- und Planungsverfahren berücksichtigt werden. Die Naturgefahrenkarte wird in diesem Verfahren grundeigentümergebunden in der Grundordnung der Stadt Bern verankert (Art. 71 Abs. 1 BauG).

Im Naturgefahrenplan werden die Gefahrenstufen der Wasser- oder Hochwassergefahren sowie der Massenbewegungsgefahren (Hangmuren, Rutschungen und Sturzprozesse) festgelegt. Die Gefahrengebiete im Naturgefahrenplan sind in folgende Kategorien eingeteilt:

- Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung (rotes Gefahrengebiet), in denen Personen sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet sind;
- Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung (blaues Gefahrengebiet), in denen Personen innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet sind, jedoch ausserhalb davon;
- Gefahrengebiete mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengebiet), in denen Personen kaum gefährdet sind;
- Gefahrengebiete mit einer Restgefährdung (gelb-weiss gestreifte Gefahrengebiete), mit einer geringen Eintretenswahrscheinlichkeit von Ereignissen mit einer hohen Intensität.
- Ausserhalb des Perimeters ist der Gefahrenhinweis «Gefahrengebiete mit nicht bestimmter Gefahrenstufe» bezeichnet.

In Gefahrengebieten sind die Baumöglichkeiten gemäss Artikel 6 BauG beschränkt. Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte dürfen nicht gefährdet werden. In roten Gefahrengebieten dürfen keine Bauten und Anlagen errichtet oder erweitert werden, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen. Bei Bauvorhaben in blauen Gefahrengebieten hat die Bauherrin oder der Bauherr nachzuweisen, dass die nötigen Schutzmassnahmen für Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte getroffen werden. In Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung (gelbe Gefahrengebiete) ist bei besonders sensiblen Bauvorhaben wie beispielsweise Spitälern oder Kläranlagen sicherzustellen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind, und in Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe ist diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen.

Auch in Planungsverfahren müssen die Gefahrengebiete berücksichtigt werden. Bauzonen für Bauten, welche dem Aufenthalt von Mensch oder Tier dienen sollen, können in roten Gefahrengebieten gar nicht, in blauen Gefahrengebieten nur mit grösstmöglicher Zurückhaltung ausgeschieden werden: Es muss eine sorgfältige und sachbezogene Interessenabwägung vorgenommen werden.

Aufgrund der detaillierten Interessenabwägung muss in der Stadt Bern keine Aus-/Abzonung vorgenommen werden. Der Abschnitt Uferweg 42 – 58 des Uferschutzplans von 1992 wird aber wegen eines Genehmigungsvorbehalts des AGR neu in einer separaten Planung bearbeitet.

Änderung der Bauordnung:

Um die baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern mit einem vierten Plan zu erweitern, muss auch die Bauordnung angepasst werden. Einerseits müssen die Artikel 1 und 2 geändert werden und

andererseits sind Vorschriften für die Gefahrenggebiete festzulegen (neuer Art. 75a). Im neuen Artikel 75a der Bauordnung werden die kantonalen Mustervorschriften für die Gemeinden praktisch unverändert übernommen.

Die Bauordnung wird wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*):

Art.1 Zweck

¹ Die Bauordnung bildet zusammen mit dem Nutzungszonenplan, dem Bauklassenplan, dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan *und dem Naturgefahrenplan* die rechtliche Grundlage für das Bauen im Gemeindegebiet.

² (unverändert)

Art. 2 Bestandteile der baurechtlichen Grundordnung

¹ (unverändert)

² (unverändert)

^{3 (neu)} *Der Naturgefahrenplan ordnet zusammen mit der Bauordnung das Bauen in den Gefahrenggebieten.*

5. Titel: Schutzvorschriften

4. Kapitel (neu): Naturgefahrenplan

Art. 75a (neu) Bauen in Gefahrenggebieten

¹ *Bei Bauvorhaben in Gefahrenggebieten gilt Artikel 6 BauG.*

² *Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.*

³ *Bei Bauvorhaben in Gefahrenggebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung (rotes oder blaues Gefahrenggebiet) oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe sowie bei sensiblen Bauvorhaben in gelben oder gelb-weissen Gefahrenggebieten zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.*

⁴ *In Gefahrenggebieten mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrenggebiet) oder mit einer Restgefährdung (gelb-weiss gestreiftes Gefahrenggebiet) wird die Baugesuchstellerin oder der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.*

4. Konnex zu Subventionen für Hochwasserschutzmassnahmen

Laufende Projekte

Die vorliegende Naturgefahrenkarte bildet den jetzigen Zustand der Wassergefahren ab. Vorgesehene Schutzmassnahmen werden in der Naturgefahrenkarte (Ist-Zustand) nicht berücksichtigt; dazu gehören zum Beispiel die langfristigen Hochwasserschutzmassnahmen «Gebietsschutz Quartiere an der Aare». Erst nach Fertigstellung der baulichen Schutzmassnahmen soll eine Teilrevision der Naturgefahrenkarte durchgeführt und in einem zweiten Schritt in den Zonenplan übernommen werden. Die Festlegungen zu den Naturgefahren müssen demzufolge in den nächsten Jahren wie vom Kanton vorgeschrieben immer wieder angepasst werden.

Subventionen

Für die Hochwasserschutzmassnahmen «Gebietsschutz Quartiere an der Aare» richten Bund und Kanton Subventionen aus. Gemäss den «Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 – 2019» des Bundes sowie den kantonalen Richtlinien «Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierung im Kanton Bern» (zurzeit erst für die Jahre 2012 bis 2015 bekannt), können Mehrleistungen – d. h. zusätzliche Prozentpunkte für das besagte Hochwasserschutzprojekt – beantragt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Das integrale Risikomanagement ist

eine dieser Voraussetzungen für Mehrleistungen. Hierfür muss zum Zeitpunkt des Subventionsantrags u.a. die Naturgefahrenplanung inkl. Gewässerraumplanung gesamthaft eingeleitet und der Stand Vorprüfung erreicht sein. Mit dieser Vorlage kann der Subventionsantrag für die Hochwasserschutzmassnahmen «Gebietsschutz Quartiere an der Aare» – inklusive den zusätzlichen Prozentpunkten für die Mehrleistungen für integrales Risikomanagement – voraussichtlich im Jahr 2019 gestellt werden.

5. Mitwirkung, Vorprüfung und öffentliche Auflage

Mitwirkung

Die Mitwirkungsaufgabe fand vom 21. Dezember 2016 bis 1. Februar 2017 statt; es ging eine einzige Mitwirkungseingabe ein. Darin wurde um Entlassung eines Grundstücks aus dem gelben Gefahrengebiet (geringe Gefährdung) ersucht. Dies mit der Begründung, dass bei der kürzlich erfolgten Erstellung eines Neubaus die Hangrutschgefahr auf dieser Parzelle gebannt worden sei. Der Grundeigentümer hat den nötigen Nachweis vor der öffentlichen Auflage erbracht und der Kanton hat diesen Nachweis anerkannt. In der Folge wurde der Naturgefahrenplan angepasst.

Kantonale Vorprüfung

Im Vorprüfungsbericht vom 19. Juli 2017 stellte der Kanton eine Genehmigung des Naturgefahrenplans unter Vorbehalt in Aussicht. Die Vorbehalte betrafen primär die Überprüfung von unüberbauten Bauzonen in Gefahrengebieten. Der Kanton verlangte in der Interessenabwägung eine detailliertere, inhaltliche Begründung zu diesen Parzellen. Aufgrund der vertieften Überprüfung der Parzellen wurde daran festgehalten, keine Aus-/Abzonungen vorzunehmen. Die Interessenabwägung wurde entsprechend ergänzt und dem AGR zur Stellungnahme unterbreitet. Im abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 18. September 2017 hat das AGR die erweiterte Interessenabwägung bis auf die Parzelle 5.1460 (Gassnerareal) zustimmend zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieses Genehmigungsvorbehalts wird der Abschnitt Uferweg 42 – 58 des Uferschutzplans von 1992 neu in einer separaten Planung bearbeitet.

Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage des Naturgefahrenplans und der Teilrevision der Bauordnung erfolgte vom 9. November bis 8. Dezember 2017. Es gingen keine Einsprachen ein.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Erlass Naturgefahrenplan: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1); Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Abstimmungsbotschaft).
2. Er genehmigt die Vorlage und beantragt den Stimmberechtigten der Stadt Bern den Erlass des Naturgefahrenplans und die Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) betreffend Naturgefahrenplan.
3. Er genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten.

Bern, 20. Juni 2018

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Teilrevision Bauordnung der Stadt Bern (BO; SSSB 721.1)
- Naturgefahrenplan, Übersichtsplan vom 10. Oktober 2017 (elektronisch)
- Abstimmungsbotschaft

Änderung der Bauordnung der Stadt Bern (BO; SSSB 721.1)

Bauordnung der Stadt Bern (BO)

Teilrevision

*Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,
beschliessen:*

I.

Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

Art. 1 Zweck

¹ Die Bauordnung bildet zusammen mit dem Nutzungszonenplan, dem Bauklassenplan, dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan *und dem Naturgefahrenplan* die rechtliche Grundlage für das Bauen im Gemeindegebiet.

² (unverändert)

Art. 2 Bestandteile der baurechtlichen Grundordnung

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (*neu*) *Der Naturgefahrenplan ordnet zusammen mit der Bauordnung das Bauen in den Gefahrengebieten.*

5. Titel: Schutzvorschriften

4. Kapitel (*neu*): Naturgefahrenplan

Art. 75a (neu) *Bauen in Gefahrengebieten*

¹ *Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Artikel 6 BauG.*

² *Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.*

³ *Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung (rotes oder blaues Gefahrengebiet) oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe sowie bei sensiblen Bauvorhaben in gelben oder gelb-weissen Gefahrengebieten zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.*

⁴ *In Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengebiet) oder mit einer Restgefährdung (gelb-weiss gestreiftes Gefahrengebiet) wird die Baugesuchstellerin oder der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.*

II.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Naturgefahrenplan: Erlass des Naturgefahrenplans und Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern

Die Fachbegriffe	4
Das Wichtigste auf einen Blick	5
Die Ausgangslage	6
Die Inhalte der Vorlage	7
Der Naturgefahrenplan	10
Teilrevision der Bauordnung	12
Das sagt der Stadtrat	13
Antrag und Abstimmungsfrage	14

Die Fachbegriffe

Baurechtliche Grundordnung

Die baurechtliche Grundordnung regelt, wie und wo in der Stadt Bern gebaut werden darf. Sie ist für alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich und besteht aus einem Baureglement (Bauordnung), dem Nutzungszonen-, dem Bauklassen- und dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan. Über Änderungen der baurechtlichen Grundordnung befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern.

Gefahrenkarten

Gefahrenkarten zeigen auf, welche Gebiete wie stark durch Naturgefahrenereignisse bedroht sind. Für die einzelnen Gefahrenprozesse (Hochwasser, Lawinen, Rutschungen, Fels- und Einstürze) erstellen die Kantone separate Karten. In einer synoptischen Gefahrenkarte werden die Gefahrenkarten der einzelnen Prozesse übereinandergelegt. Das heisst, pro Gebiet wird jeweils die höchste Gefahrenstufe abgebildet. Der Grad der Gefährdung hängt ab von der Häufigkeit und der Intensität eines Gefahrenprozesses. Er wird in den Stufen rot (erhebliche Gefährdung), blau (mittlere Gefährdung), gelb (geringe Gefährdung) und gelb-weiss (Restgefährdung) dargestellt.

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Stadt Bern muss gemäss kantonalem Recht Gefahrenggebiete in ihrer baurechtlichen Grundordnung ausweisen. Sie kommt dieser Verpflichtung nach, indem sie einen Naturgefahrenplan erlässt. In den Gefahrenggebieten gelten aus Sicherheitsgründen bauliche Einschränkungen. Der Erlass des Naturgefahrenplans erfordert zudem eine Teilrevision der Bauordnung.

Zur Vorbeugung vor Schäden im Siedlungsgebiet verpflichtet die eidgenössische Wald- und Wasserbaugesetzgebung die Kantone, Gefahrenggebiete zu kartieren. Die Gemeinden beauftragen Experten mit der Erstellung von Gefahrenkarten, welche die Gefahrenprozesse – Hochwasser, Lawinen, Rutschungen, Fels- sowie Einstürze – aufzeigen und deren Gefährdungsgrade darstellen. Diese Karten werden anschliessend durch den Kanton geprüft, anerkannt und in einer synoptischen Gefahrenkarte zusammengefasst. Darin wird pro Gefahrenggebiet die höchste Gefahrenstufe ausgewiesen.

Neuer Naturgefahrenplan

Gemäss kantonalem Recht müssen die Gemeinden diese Gefahrenggebiete in ihre Ortsplanung übernehmen. Die Stadt Bern hat deshalb einen Naturgefahrenplan ausgearbeitet. Dieser soll als zusätzliches Element in die baurechtliche Grundordnung integriert werden. Dadurch werden die Gefahrenggebiete für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich festgelegt.

Bauliche Einschränkungen

Im neuen Naturgefahrenplan werden die Gefahrenggebiete gemäss der kantonalen synoptischen Gefahrenkarte ausgewiesen. Je nach Gefahrenstufe gelten unterschiedliche bauliche Einschränkungen. So dürfen beispielsweise in stark gefährdeten Gebieten keine Gebäude errichtet werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen.

Abbildung des Ist-Zustands

Der Naturgefahrenplan bildet die aktuell geltenden Gefahrenggebiete ab. Zum heutigen Zeitpunkt umgesetzte Schutzmassnahmen sind berücksichtigt, geplante, aber noch nicht bestehende, hingegen nicht. Künftige Änderungen der Gefährdungslage werden daher zu einer Anpassung des Naturgefahrenplans führen.

Keine Um- oder Auszonungen

Nach Erarbeitung des Naturgefahrenplans überprüfte die Stadt Bern, ob insbesondere unüberbaute Bauzonen in den Risikogebieten zonenrechtlich angepasst werden müssen. Die Interessenabwägung hat indessen ergeben, dass keine Grundstücke um- oder ausgezont werden müssen. Bei einem Perimeter sind noch vertiefte Abklärungen nötig. Er ist im Naturgefahrenplan vorerst noch ausgeklammert und wird in einer separaten Planung bearbeitet.

Teilrevision der Bauordnung

Damit der neue Naturgefahrenplan in die baurechtliche Grundordnung integriert werden kann, ist auch eine Änderung der Bauordnung der Stadt Bern erforderlich. So wird diese unter anderem um eine neue Bestimmung zum Naturgefahrenplan ergänzt. Die Stimmberechtigten der Stadt Bern entscheiden mit dieser Vorlage deshalb sowohl über den Erlass des Naturgefahrenplans als auch über die Teilrevision der Bauordnung.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Zur Vorbeugung vor Schäden durch Naturgefahren verpflichten die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung die Gemeinden, in ihrer Ortsplanung Gefahrengebiete auszuweisen. Als Grundlage dazu dienen die von Experten erstellten Gefahrenkarten.

Aufgrund des Bevölkerungswachstums der letzten Jahrzehnte wurden viele Siedlungsgebiete erweitert. Oft wurden dabei gefährdete Standorte bebaut, was bisweilen hohe Folgekosten für Schutzmassnahmen zur Folge hatte. Deshalb legen die eidgenössische Wald- und Wasserbaugesetzgebung sowie das eidgenössische Raumplanungsgesetz Wert auf die Gefahrenprävention. Nach dem Raumplanungsgesetz dürfen Bauzonen zudem nur Land umfassen, das sich zur Bebauung eignet und somit keine Gefahrenlage aufweist.

Von Experten erstellte Gefahrenkarten

Die Kantone sind daher verpflichtet, Gefahrengebiete zu bezeichnen und in sogenannten Gefahrenkarten (siehe Fachbegriffe) auszuweisen. Der Kanton Bern delegiert diese Aufgabe an die Gemeinden. Sie beauftragen Fachpersonen damit, pro Gefahrenprozess separate Karten zu erstellen. Der Kanton überprüft anschliessend diese Karten und fügt sie in einer synoptischen Gefahrenkarte zusammen. Dabei wird für jedes Gebiet die jeweils höchste Gefahrenstufe abgebildet. Für die Stadt Bern existieren zwei Gefahrenkarten: jene betreffend den Aareraum und jene betreffend das übrige Stadtgebiet.

Behördenverbindliche Gefahrengebiete

Die in den kantonalen Gefahrenkarten bezeichneten Gefahrengebiete sind für die Behörden verbindlich und müssen daher in Planungs- und Baubewilligungsverfahren berücksichtigt werden. Sie gelten jedoch nicht unmittelbar für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Diese können die Zugehörigkeit ihrer Parzelle zu einem Gefahrengebiet im Planungs- und Baubewilligungsverfahren bestreiten.

Neuer Naturgefahrenplan der Stadt Bern

Gefahrenkarten müssen von den Gemeinden möglichst rasch in ihre jeweilige Ortsplanung überführt werden. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat die Stadt Bern einen Naturgefahrenplan erstellt. Dieser bezeichnet die vom Kanton in der synoptischen Gefahrenkarte festgelegten Gefahrengebiete und soll als neuer Bestandteil in die baurechtliche Grundordnung (siehe Fachbegriffe) integriert werden. Damit werden die Gefahrengebiete auch für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich festgelegt. Allfällige bauliche Einschränkungen gelten für sie alsdann unmittelbar.

Zwingende Volksabstimmung

Der Erlass des Naturgefahrenplans zieht auch eine Teilrevision der Bauordnung nach sich. Da Änderungen an der baurechtlichen Grundordnung zwingend einer Volksabstimmung bedürfen, befinden die Stimmberechtigten mit dieser Vorlage über den Erlass des Naturgefahrenplans sowie über die Teilrevision der Bauordnung.

Die Inhalte der Vorlage

Der neue Naturgefahrenplan bezeichnet pro Gefahreng Gebiet die höchste Gefahrenstufe. Je nach Stufe gelten unterschiedliche Baubeschränkungen, die für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich sind. Nebst dem Erlass des Naturgefahrenplans muss auch die Bauordnung teilrevidiert werden.

Im Naturgefahrenplan wird für jedes Gebiet kartographisch festgehalten, welche Gefahrenstufe gilt. Die Grundlage dazu bildet die synoptische Gefahrenkarte des Kantons. In der Stadt Bern befinden sich die Gebiete mit erhöhter Gefährdung hauptsächlich entlang der Aare.

Vier Gefahrenstufen

Der Grad der Gefährdung hängt ab von der Häufigkeit und der Intensität eines Gefahrenprozesses. Es werden vier Gefahrenstufen unterschieden. In roten Gefahreng Gebieten sind Leben und Eigentum erheblich bedroht. Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet. Blaue Gefahreng Gebiete weisen eine mittlere Gefährdung auf. Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, ausserhalb hingegen schon. Gelbe Gefahreng Gebiete sind Gebiete mit geringer Gefährdung. In gelbweissen Gefahreng Gebieten besteht lediglich eine Restgefährdung.

Beschränkte Baumöglichkeiten

Die Festlegung von Gefahreng Gebieten im Naturgefahrenplan hat Auswirkungen auf die Baumöglichkeiten bei den betroffenen Parzellen. Gemäss dem kantonalen Baugesetz gelten in den verschiedenen Gefahreng Gebieten unterschiedliche Baubeschränkungen. In roten Gefahreng Gebieten dürfen keine Bauten und Anlagen errichtet werden, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen. Für die Bewilligung von Bauten in blauen Gefahreng Gebieten sind zwingend Massnahmen nötig, welche die Gefahrenbehebung sicherstellen. In gelben Gefahreng Gebieten ist bei besonders sensiblen Bauten wie Spitälern oder Kläranlagen sicherzustellen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Grundeigentümerschaft muss im Baubewilligungsverfahren jeweils nachweisen, dass die Gefährdung durch sichernde Massnahmen behoben ist. Bei besonders sensiblen Bauten in gelbweissen Gefahreng Gebieten findet im Baubewilligungsverfahren eine genauere Überprüfung statt, welche allenfalls Auflagen nach sich ziehen kann.



Das Aareufer ist durch Hochwasser oder Hangrutschungen besonders gefährdet. Im Naturgefahrenplan werden die Gefahreng Gebiete mit den entsprechenden Gefahrenstufen verbindlich festgelegt.

Gebiete gemäss Gefahrenhinweiskarte

Bei der Festlegung der Gefahrenggebiete lag der Fokus auf den eingezonten Flächen des Gemeindegebiets der Stadt Bern. In einigen Gebieten fand daher keine abschliessende Prüfung der Gefahrensituation statt, weshalb ihre Gefahrenstufe noch nicht bestimmt ist. Im Naturgefahrenplan werden sie als Gefahrenggebiete gemäss Gefahrenhinweiskarte ausgewiesen. Künftige Planungs- und Bauvorhaben sind hier nur möglich, wenn vorgängig eine Überprüfung der Gefahrensituation erfolgt ist.

Berücksichtigte Schutzmassnahmen

Der Naturgefahrenplan bildet den Ist-Zustand ab. Das heisst, er muss bei einer Änderung der Gefährdungslage angepasst werden, beispielsweise wenn neue Schutzmassnahmen getroffen werden. Verschiedene bereits umgesetzte bauliche Massnahmen wurden bei der Ausarbeitung des vorliegenden Naturgefahrenplans berücksichtigt. Zusätzlich zu solchen fixen baulichen Massnahmen sieht das städtische Hochwasserschutzkonzept auch mobile Schutzmassnahmen vor. Diese werden bei Hochwassergefahr installiert und anschliessend wieder entfernt. So werden beispielsweise die bereits realisierten Schutzmauern im Dählhölzli und in der Felsenau im Bedarfsfall mit Dammbalken und Beaver-Schläuchen ergänzt. Solche mobilen Massnahmen werden bei der Festlegung der Gefahrenstufe indes nicht berücksichtigt. Daher verbleiben gewisse Flächen an der Aare auch nach realisierten baulichen Schutzmassnahmen im blauen Gefahrenggebiet.

Überprüfung der Bauzonen

Mit dem Erlass des Naturgefahrenplans müssen bestehende Bauzonen überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Aus diesem Grund führte die Stadt Bern eine detaillierte Analyse der Parzellen in den Gebieten mit mittlerer bis erheblicher Gefährdung durch. Es gibt nur sehr wenige unbebaute oder nicht vollständig ausgenutzte Grundstücke in diesen Gebieten. Für sie

wurde eine Interessenabwägung durchgeführt, die ergab, dass keine Grundstücke um- oder ausgezont werden müssen.

Gassnerareal ausgeklammert

Eine separate Lösung wird für den Perimeter der Überbauungsordnung «Uferschutzplan Abschnitt Uferweg 42–58» in der Lorraine geschaffen. Innerhalb dieses Perimeters befindet sich das Gassnerareal mit noch unbebauten Bereichen, welches gemäss der synoptischen Gefahrenkarte mehrheitlich im blau markierten Gebiet mittlerer Gefährdung liegt. Die Realisierung möglicher Bauten ist deshalb gemäss dem kantonalen Baugesetz abhängig von der Sicherstellung ausreichender Hochwasserschutzmassnahmen. Wie und mit welchen Mitteln die Gefährdung gebannt werden soll, wird in einem Fachgutachten darzulegen sein. Wenn diese Fragen geklärt sind, wird die Stadt das Gassnerareal in einer separaten Planung bearbeiten. Der Perimeter ist deshalb vom Naturgefahrenplan nicht betroffen.

Hochwasserschutz an der Aare

Die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen des Projekts «Gebietsschutz an der Aare» sind im vorliegenden Naturgefahrenplan noch nicht berücksichtigt. Der Wasserbauplan wurde im Sommer 2018 öffentlich aufgelegt. Nach Abschluss des zurzeit hängigen Bewilligungsverfahrens werden die Stimmberechtigten über den Ausführungskredit für die Schutzmassnahmen befinden. Die Hochwasserschutzmassnahmen werden die Gefährdungslage entlang der Aare teilweise reduzieren. Sobald sie umgesetzt sind, müssen die Gefahrenkarten angepasst und der Naturgefahrenplan teilrevidiert werden. Die Stadt wollte mit dem Erlass des Naturgefahrenplans deshalb zuwarten. Der Kanton lehnte dies jedoch mit Verweis auf die gesetzliche Pflicht zur möglichst raschen Überführung der Gefahrenggebiete in die kommunale Ortsplanung ab.

Neue Bestimmung in der Bauordnung

Damit die baurechtliche Grundordnung mit dem Erlass des Naturgefahrenplans ergänzt werden kann, muss auch die Bauordnung der Stadt Bern angepasst werden. Insbesondere wird eine neue Bestimmung zum Naturgefahrenplan eingeführt, in welcher das Vorgehen bei Bauvorhaben in den Gefahrengebieten geregelt wird. Bezüglich der geltenden Baubeschränkungen wird auf das kantonale Baugesetz verwiesen.

Was passiert bei einer Ablehnung?

Wenn die Stimmberechtigten die Vorlage über den Erlass des Naturgefahrenplans und die Teilrevision der Bauordnung ablehnen, bedeutet dies nicht, dass die Stadt Bern auf die Übernahme der Gefahrengebiete in die Ortsplanung verzichten kann. Weil die Gemeinden dazu verpflichtet sind, müsste die Stadt Bern eine neue Vorlage zum Erlass eines Naturgefahrenplans ausarbeiten. Zwischenzeitlich wären im Rahmen von Planungs- und Baubewilligungsverfahren weiterhin die kantonalen Gefahrenkarten behördenverbindlich.

Mitwirkung, Vorprüfung und öffentliche Auflage

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren fand von Dezember 2016 bis Februar 2017 statt. Im September 2017 schloss das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung die Vorprüfung ab und anerkannte die Planung mit Ausnahme der Interessenabwägung zum Gassnerareal (siehe Ausführungen auf der vorangehenden Seite) als genehmigungsfähig. Bei der öffentlichen Auflage von November bis Dezember 2017 gingen keine Einsprachen ein.



Hochwasserschutz in der Felsenau: Durch diese Mauer wird die Überschwemmungsgefahr im Uferbereich vermindert. Solche Schutzmassnahmen können zu einer Änderung der Gefährdungslage führen, was im Naturgefahrenplan berücksichtigt werden muss.

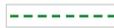
Der Naturgefahrenplan (Übersicht)

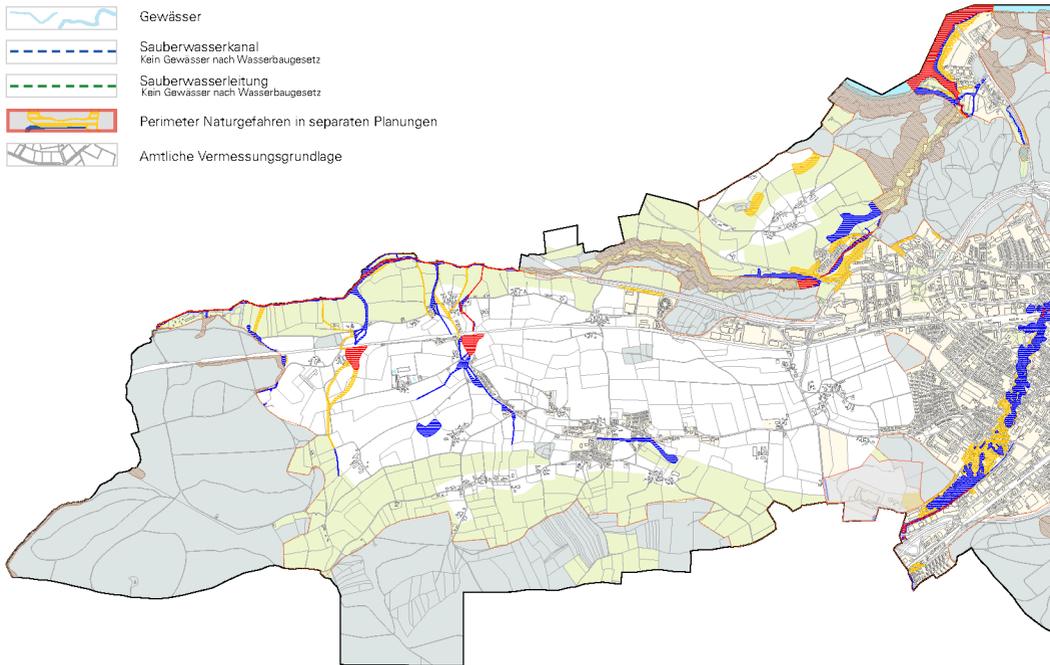
Legende

Festlegungen

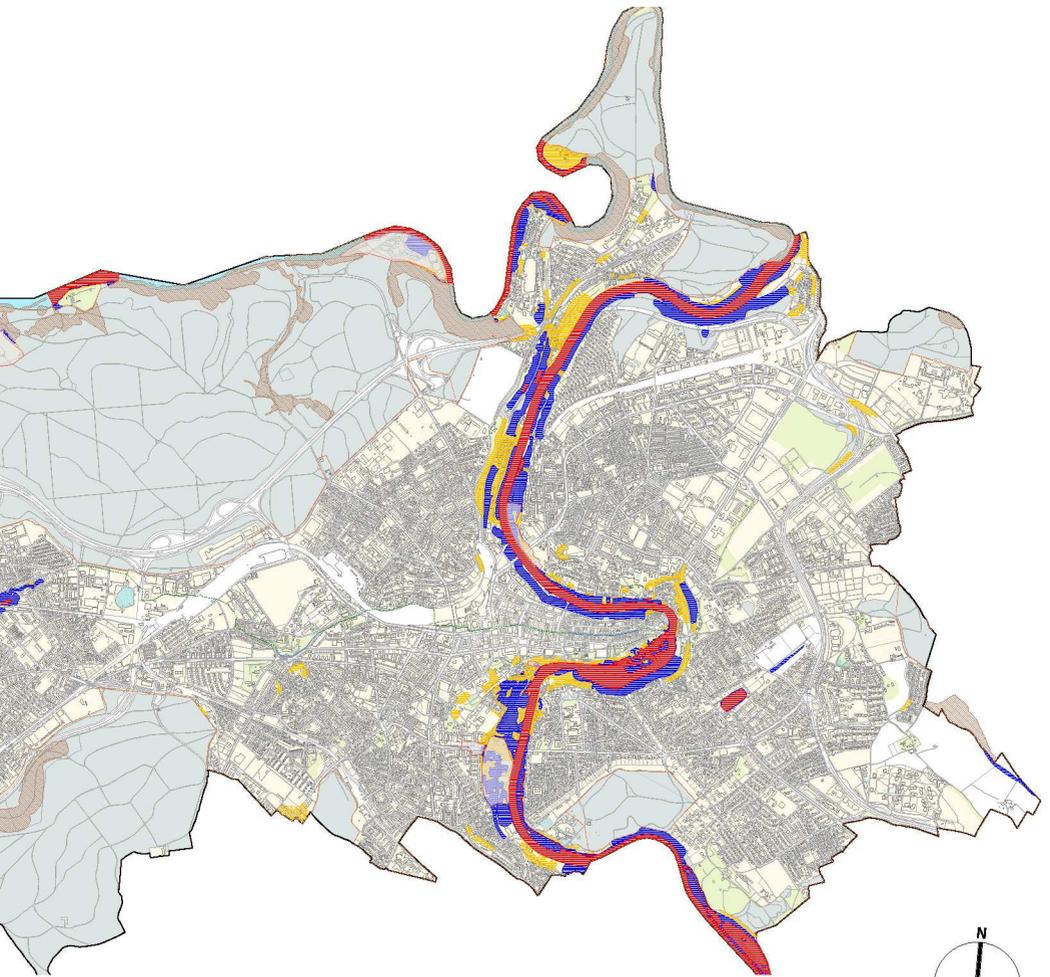
-  Wirkungsbereich Gemeindegrenze Stadt Bern
-  Gefahrenggebiete mit erheblicher Gefährdung (rotes Gefahrenggebiet)
-  Gefahrenggebiete mit mittlerer Gefährdung (blaues Gefahrenggebiet)
-  Gefahrenggebiete mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrenggebiet)
-  Gefahrenggebiete mit einer Restgefährdung (gelb-weiss gestreiftes Gebiet)

Hinweise

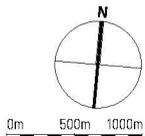
-  Gefahrenggebiete gemäss Gefahrenhinweiskarte (ausserhalb Projektperimeter)
-  Projektperimeter der Naturgefahrenkarte
-  Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen
-  Schutzzone A, B, C
-  Wald
-  Gewässer
-  Sauberwasserkanal
Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz
-  Sauberwasserleitung
Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz
-  Perimeter Naturgefahren in separaten Planungen
-  Amtliche Vermessungsgrundlage



Der detaillierte Naturgefahrenplan steht unter www.bern.ch/bgo-revisionen zur Verfügung.



Plangrundlage: AV © Vermessungsamt Stadt Bern



Teilrevision der Bauordnung

I.

Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO, SSSB 721.1) wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

Artikel 1 Zweck

- 1 Die Bauordnung bildet zusammen mit dem Nutzungszonenplan, dem Bauklassenplan, dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan und dem *Naturgefahrenplan* die rechtliche Grundlage für das Bauen im Gemeindegebiet.
- 2 (unverändert)

Artikel 2 Bestandteile der baurechtlichen Grundordnung

- 1 (unverändert)
- 2 (unverändert)
- 3 (*neu*) *Der Naturgefahrenplan ordnet zusammen mit der Bauordnung das Bauen in den Gefahrengebieten.*

5. Titel: Schutzvorschriften

4. Kapitel (*neu*): Naturgefahrenplan

Artikel 75a (*neu*) *Bauen in Gefahrengebieten*

- 1 *Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Artikel 6 BauG.*
- 2 *Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.*

- 3 *Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung (rotes oder blaues Gefahrengebiet) oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe sowie bei sensiblen Bauvorhaben in gelben oder gelb-weißen Gefahrengebieten zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.*
- 4 *In Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengebiet) oder mit einer Restgefährdung (gelb-weiß gestreiftes Gefahrengebiet) wird die Baugesuchstellerin oder der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.*

II.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Minores deum Asterigem colunt. Horum omnium audacissimi sunt minores, propterea quod a cultu atque humanitate conclavis.

+ Magistrorum longissime absunt minimeque ad eos magistri saepe commeant atque ea, quae ad erudiendos animos pertinent, important proximique sunt maioribus, qui ante portas in angulo fumatorum et sub tecto vitreo stant, quibuscum continenter bellum gerunt.

+ Qua de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt.

+ Huius sunt plurima simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velut delirant isti Romani vel non cogito, ergo in schola sum.

+ Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

Gegen die Vorlage

- Zept hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velu da Romani vel non cogito, ergo in schola sum. Leibnitii Schola sunt est partes tres.

- Vera de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt. Huius simullacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in ver iurant aque dictis libentissime utuntur, velut delirant isti.

- Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

- x Ja
- x Nein
- x Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom XX. XX. XXXX ist einsehbar unter <https://ris.bern.ch/sitzungen.aspx>

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom ...

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen den Erlass des Naturgefahrenplans und die Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) betreffend Naturgefahrenplan.

Die Stadtratspräsidentin:
Regula Bühlmann

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Naturgefahrenplan: Erlass des Naturgefahrenplans und Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?

Auskunft erteilt das

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Telefon: 031 321 70 10
E-Mail: stadtplanungsamt@bern.ch

Der detaillierte Naturgefahrenplan steht unter www.bern.ch/bgo-revisionen zur Verfügung.

